

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1418

## Olten: Abänderung von Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Hammer" / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung von Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Hammer" zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Mit der vorliegenden Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Hammer" (RRB Nr. 2689 vom 6. September 1988) wird auf die Beschränkung Bruttogeschossflächen für Konferenzsäle verzichtet. Damit werden die Voraussetzungen für eine Umnutzung geschaffen. Die anrechenbaren Bruttogeschossflächen ergeben sich neu allein aus den im Gestaltungsplan definierten Gebäudegrundflächen und Geschosszahlen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. April bis zum 12. Mai 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat hat die Abänderung von Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften am 29. März 2004 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Abänderung von Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Hammer" der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 823.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Olten belastet.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>823.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement, TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und gen. SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Stadtpräsidium Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten, mit gen. SBV (später), (Belastung im Kontokorrent)

Stadtbauamt Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten, mit gen. SBV (später)

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Abänderung von Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Hammer")

---

**Gestaltungsplan "Hammer", (RRB Nr. 2517 / 10. 9. 1984 und RRB Nr. 2689 / 6. 9. 1988) / Abänderung von Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften**

---

GB Olten Nrn. 312, 313, 3898, 4449, 4450

**Sonderbauvorschriften**

Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften lautet bisher:

Die anrechenbare Bruttogeschossflächen betragen gesamthaft maximal 17'300 m<sup>2</sup>; wovon oberirdisch höchstens 14'300 m<sup>2</sup> angeordnet werden dürfen. Von der oberirdischen Bruttogeschossfläche dürfen 1'400 m<sup>2</sup> nur für Konferenzsäle und der erforderlichen Infrastruktur genutzt werden. Diese Nutzungsbeschränkung ist im Rahmen der Baugesuchsbewilligung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken

Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften lautet neu:

**Die anrechenbaren Bruttogeschossflächen ergeben sich aus den im Gestaltungsplan definierten Gebäudegrundflächen und Geschossezahlen.**

Stadtrat :

Beschluss zur Planaufgabe am 29. 3. 2004

Öffentliche Planaufgabe vom 13. April bis 12. Mai 2004

Genehmigung am 26. Mai 2004

Für die Richtigkeit

Olten, den 3. 6. 2004

Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:

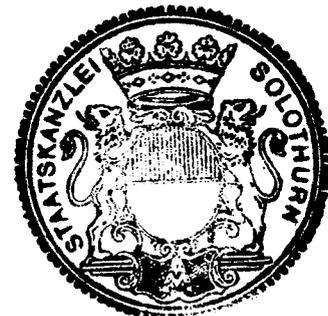


Der Regierungsrat:

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 1418 genehmigt.

Solothurn, den 6. JULI 20 04

Staatsschreiber:



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

